

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4448-01	Termin 18.03.2024	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
07.03.2024	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	V			
18.03.2024	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Auflösung der Planungsgemeinschaft RFNP nach Überleitung in einen GFNP

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die Auflösung der durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 20.10.2005 und 07.08.2006 zwischen den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen gebildete Planungsgemeinschaft zur Erstellung eines Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP).

Bereichsleiter Bereich 5-1	Beigeordneter Dezernat 5	Oberbürgermeister	
Hülsebusch Datum 16.02.2024	Dr. Palotz Datum 19.02.2024	Schranz Datum 26.02.2024	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4448-01	Termin 18.03.2024	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [x]

ja ☐ []

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ [] (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☒ [x] Begründung:

Sachdarstellung

Durch den Feststellungsbeschluss der RVR-Verbandsversammlung zum Regionalplan Ruhr am 10.11.2023 ist – gemäß der Übergangsvorschrift des Landesplanungsgesetzes NRW zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) – der bauleitplanerische Teil des RFNP zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) der beteiligten Städte geworden. Der regionalplanerische Teil des RFNP ist mit Wirksamkeit des Regionalplans Ruhr außer Kraft getreten. Die Räte der beteiligten Städte hatten bereits 2013 einen Grundsatzbeschluss zur Fortführung des bauleitplanerischen Teils des RFNP als GFNP gefasst.

Die entsprechend angepassten Planunterlagen des GFNP (Plankarte, Begründung) wurden auf der Internetseite der Planungsgemeinschaft bereitgestellt. Eine förmliche Neubekanntmachung des Plans kann mit dem ersten Feststellungsbeschluss zu einem GFNP-Änderungsverfahren beschlossen werden. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt dann auch eine Berichtigung des Plans in den Bereichen zwischenzeitlich rechtskräftig gewordener Bebauungspläne gemäß §§ 13a BauGB.

Die durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 20.10.2005 und 07.08.2006 gebildete Planungsgemeinschaft zur Erstellung eines Regionalen Flächennutzungsplans ist mit der Überleitung des RFNP in einen GFNP obsolet. Das Zentralinstitut für Raumplanung (ZIR) hat bereits 2016 die Frage der Beendigung der Planungsgemeinschaft rechtlich untersucht: Der öffentlich-rechtliche Vertrag, durch den die Planungsgemeinschaft gebildet wurde, wird demnach nicht automatisch durch die tatsächliche Veränderung der Verhältnisse (bzw. den Wegfall der Geschäftsgrundlage) unwirksam. Das heißt: die Planungsgemeinschaft wird nicht durch die Überleitung des RFNP zum GFNP beendet, wenn sie auch keine Planungskompetenz mehr besitzt.

Daher empfiehlt das ZIR eine explizite Auflösung der Planungsgemeinschaft, auch wenn dies letztlich nur klarstellenden bzw. deklaratorischen Charakter hat und ein klares rechtliches Erfordernis hierfür nicht besteht. Gemäß § 4 der ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr vom 07.08.2006, kann die Planungsgemeinschaft „durch übereinstimmende Willenserklärungen der beteiligten Städte jederzeit beendet werden.“ Dafür bedarf es gleichlautender Ratsbeschlüsse. Verwaltungsseitige Erklärungen genügen dagegen nicht.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4448-01	Termin 18.03.2024	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

50 Die weitere Zusammenarbeit im Rahmen des GFNP wird dessen ungeachtet im Weiteren als
51 Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr bezeichnet. Die erforderlichen organisatorischen
52 Regelungen wurden in einer Verwaltungsvereinbarung getroffen. Eine Information zu den für den
53 GFNP relevanten Verfahrensfragen ist bereits Ende 2023 mit einer Berichtsvorlage erfolgt.

54
55 Die Verwaltung verweist darauf, dass dieser Beschluss gleichlautend in allen beteiligten Städten
56 gefasst wird.

57
58 **Anlage**

59
60 Verwaltungsvereinbarung

Verwaltungsvereinbarung Gemeinsamer Flächennutzungsplan

zwischen den Städten

Bochum

Essen

Gelsenkirchen

Herne

Mülheim an der Ruhr

und

Oberhausen

zur Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit an dem aus dem Regionalen
Flächennutzungsplan (RFNP) übergeleiteten Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP)

Stand: 05.09.2023

Präambel:

Der mit dem Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zum Regionalplan Ruhr aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) übergeleitete Gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) stellt gem. § 5 (1) BauGB in Verbindung mit § 204 (1) BauGB für die beteiligten Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen dar.

In dieser Verwaltungsvereinbarung werden die organisatorischen Aspekte der interkommunalen Zusammenarbeit geregelt. Der erneute Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist nach Rechtsprüfung durch das Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster (ZIR) nicht erforderlich.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr	3
§ 2	Politische Beschlussfassung	3
§ 3	verfahrensbegleitender Ausschuss (vbA GFNP)	3
§ 4	Organe der Verwaltungszusammenarbeit	3
§ 5	Geschäftsstelle GFNP	4
§ 6	Arbeitsteilung, Personalausstattung und Kostenteilung	5
§ 7	Arbeitshilfe zur Anwendung des GFNP	5
§ 8	Frühzeitige Konsultation zu Planungsvorhaben	5
§ 9	Gegenseitige Beteiligung im Rahmen von Bauleitplanverfahren	5
§ 10	Gemeinsame Stellungnahmen zu Planungen Dritter	6
§ 11	Änderungen der Verwaltungsvereinbarung	6
§ 12	Beendigung der Zusammenarbeit	6
§ 13	Inkrafttreten	7
Anlagen		7
Unterschriftenblatt		8

§ 1 Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Die Zusammenarbeit im Zuge des GFNP wird unter dem eingeführten Begriff der „Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr“ fortgeführt. Im Logo wird „Regionaler Flächennutzungsplan“ durch „Gemeinsamer Flächennutzungsplan“ ersetzt.

§ 2 Politische Beschlussfassung

(1) Der gemeinsame Flächennutzungsplan kann von den beteiligten Städten gem. § 204 (1) S. 3 BauGB nur gemeinsam aufgehoben, geändert oder ergänzt werden. Politische Beschlüsse müssen, um rechtlich wirksam zu sein, gleichlautend erfolgen. Für den abschließenden Feststellungsbeschluss zu GFNP-Änderungsverfahren schreibt § 41 (1) GO NRW zwingend Ratsbeschlüsse vor.

(2) Sowohl der in vielen Städten praktizierte Aufstellungsbeschluss zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens als auch der Beteiligungsbeschluss als Grundlage für die förmliche Beteiligung sind nach dem BauGB nicht vorgeschrieben. Im Sinne der Klarheit und Transparenz gegenüber den kommunalpolitischen Gremien erfolgt die politische Beratung aller Verfahrensschritte weiter in allen sechs Städten.

(3) Bei der kommunalen Beschlussfassung zum Aufstellungs- bzw. Beteiligungsbeschluss steht es den Räten rechtlich frei, diese an einen Fachausschuss zu delegieren. Zur Beschleunigung der Verfahren empfehlen die Verwaltungen den Räten – soweit nicht ohnehin vorgesehen – von dieser Option Gebrauch zu machen. Die Vorgehensweise in den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft kann voneinander abweichen.

§ 3 verfahrensbegleitender Ausschuss (vbA GFNP)

(1) Die Einrichtung eines verfahrensbegleitenden Ausschusses mit jeweils fünf Vertretern aus allen sechs Städten hat sich bewährt. Ihm obliegt die stadtübergreifende regionalpolitische Begleitung der Planverfahren. Er ist Vermittlungs- und Schnittstelle zu den kommunalen Gremien der beteiligten Städte, denen er Beschlussempfehlungen unterbreiten kann. Er unterstützt die Entscheidungsfindung bei Änderungsverfahren zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan und nimmt hierbei Moderations- und Koordinierungsaufgaben wahr.

(2) Für die Wahlperiode 2020 bis 2025 erfolgte die Beschlussfassung zur Wahl der Mitglieder explizit unter der Bezeichnung „vbA RFNP/GFNP“. Darin dokumentiert sich der Wille, den vbA auch nach der Überleitung des RFNP zu einem GFNP beizubehalten. Für die Zukunft wird die regelmäßige Neueinrichtung des vbA GFNP durch die Einbringung einer entsprechenden Beschlussvorlage in die Räte verwaltungsseitig unterstützt.

§ 4 Organe der Verwaltungszusammenarbeit

(1) Die verwaltungsseitige Abstimmung über alle wichtigen Belange zum GFNP erfolgt in einem abgestuften System. In der Zusammenarbeit zum RFNP haben sich die folgenden Organe bewährt, die weiter fortgeführt werden.

- a) Projektgruppe GFNP: Die PG GFNP ist das zentrale Abstimmungsorgan zum GFNP auf der operativen Ebene und wird durch die fachlich für die Flächennutzungsplanung zuständigen Mitarbeiter*innen besetzt. Durch eine regelmäßige Sitzungsfolge wird ein kontinuierlicher Austausch über die anstehenden Erfordernisse sichergestellt. Untereinander abzustimmende Themen sind i.d.R. zuerst hier einzubringen. Zur vertieften Befassung mit Einzelaspekten können Unterarbeitsgruppen (UAGs) gebildet werden. Die PG GFNP bestimmt aus ihren Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher.

- b) Projektgruppe GFNP Umwelt: Die PG GFNP Umwelt ist das zentrale Abstimmungsorgan zu Fragen der Umweltprüfung und wird durch die fachlich für die Koordination der Umweltprüfung zuständigen Mitarbeiter*innen besetzt. Zu den verschiedenen Umweltbelangen werden Schutzgutteams eingerichtet. Die PG GFNP Umwelt bestimmt aus ihren Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher, die/der regelmäßig an den Sitzungen der PG GFNP teilnimmt.
- c) Amtsleitungsrunde: Die AL-Runde wird durch die Leitungen der für die Flächennutzungsplanung zuständigen Fachdienststellen besetzt. Ihnen zur Seite steht i.d.R. jeweils ein Mitglied aus der PG GFNP. Die AL-Runde dient insbesondere zur Abstimmung von grundlegenden Organisations- und Verfahrensfragen. Sie ist auch dann zu konsultieren, wenn in der PG GFNP keine Einigung zum Umgang mit einem zu regelnden Sachverhalt erzielt werden kann. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf.
- d) Lenkungskreis: Der LK wird aus den für Stadtplanung zuständigen Beigeordneten der am GFNP beteiligten Städte gebildet. Er tagt regelmäßig im Rahmen des Lenkungskreises der Städteregion Ruhr 2030 und entscheidet abschließend über fachliche Fragestellungen. Darüber hinaus bildet er die Schnittstelle zu den Hauptverwaltungsbeamten und den politischen Gremien. Der Sprecher der PG GFNP nimmt bei Bedarf an den Sitzungen des LK teil.

(2) Alle Städte stellen eine qualifizierte Mitwirkung an den vorgenannten Organen sicher. Sofern es die Situation erfordert, ist es möglich, im Sinne einer konstruktiven und pragmatischen Zusammenarbeit ergänzende Verabredungen zu treffen.

§ 5 Geschäftsstelle GFNP

(1) Die bei der Stadt Essen eingerichtete Geschäftsstelle zum RFNP hat sich bewährt und soll zur Administration des GFNP beibehalten werden. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Allgemeine Aufgaben GFNP
 - Aktualisierung / Pflege der Internetseite
 - Geschäftsstelle des vbA GFNP
(u.a. Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Sitzungen)
 - Schnittstelle PG GFNP Planung / Umwelt
 - Anlaufstelle für Anfragen / Beteiligungen etc. und Adresse nach außen
- b) Aufgaben im Rahmen der Änderungsverfahren
 - Koordination der Verfahrensabläufe / Terminplanung
 - Vorbereitung von Entwurfsvorlagen / Anschreiben / Bekanntmachungen / Genehmigungsanträgen etc.
 - Organisation und Durchführung der Beteiligungsverfahren
 - Bereitstellung der Plankarten und Umweltsteckbriefeformulare
 - Aktualisierung der Mustervorlagen / Übersichten / etc.
- c) Datenverwaltung, Datenverarbeitung
 - Aufbau / Aktualisierung / Pflege der GIS-Datenbank
 - Aufbau / Aktualisierung / Pflege der Austauschplattformen auf Nextcloud
 - Erstellung von themenbezogenen Planwerken und Bilanzen

(2) Die Details zum Aufgabenbereich und dem Betrieb regeln die Verwaltungen der beteiligten Städte in gegenseitigem Einvernehmen. Alle Städte der Planungsgemeinschaft sind verpflichtet, die Geschäftsstelle bei der Aufgabenerledigung zu unterstützen.

§ 6 Arbeitsteilung, Personalausstattung und Kostenteilung

(1) Jenseits der Aufgaben der Geschäftsstelle erfolgt die Aufgabenerledigung arbeitsteilig. Jede Stadt gewährleistet eine hinreichende Personalausstattung, um die anstehenden Aufgaben leisten und sich angemessen beteiligten zu können. Dies gilt sowohl für die eigenen als auch für die Änderungsverfahren der anderen Städte. Weitere Teilaufgaben werden unter den Städten nach Absprache aufgeteilt. Beispielfhaft zu nennen sind:

- Geschäftsführung AL-Runde (Herne)
- Kontaktdatenliste (Bochum)
- Fallsammlung (Herne)
- Webhosting der Internetpräsenz (Mülheim an der Ruhr)

(2) Die im Rahmen der Bewirtschaftung und der Änderungsverfahren des GFNP entstehenden Kosten (insbesondere Personal- und Planungskosten, Bereitstellung notwendiger Einrichtung und Technik) werden von den beteiligten Städten selbst getragen.

(3) Sofern darüber hinaus Kosten, z.B. für Gutachten oder andere gemeinsame Erfordernisse entstehen, werden diese zu gleichen Anteilen getragen. Soweit derartige Kosten einen eindeutigen Bezug zu der Größe (Einwohnerzahl) der Städte haben, werden diese von den Städten Herne, Gelsenkirchen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen zu jeweils 2/14 und von den Städten Bochum und Essen zu jeweils 3/14 getragen.

§ 7 Arbeitshilfe zur Anwendung des GFNP

Um in den Städten der Planungsgemeinschaft eine vergleichbare Anwendung des GFNP zu gewährleisten, wurde die als Anlage beigefügte Arbeitshilfe entwickelt. Sie wird bei Bedarf unabhängig fortgeschrieben und gibt insb. Hinweise zu der Anwendung des GFNP

- als Entwicklungsrahmen für die verbindliche Bauleitplanung,
- als öffentlicher Belang bei der Beurteilung von Außenbereichsvorhaben,
- als Grundlage planungsrechtlicher Auskünfte,
- an der Schnittstelle zum Regionalplan Ruhr,
- sowie zu den in Verbindung mit dem GFNP stehenden Verfahren.

§ 8 Frühzeitige Konsultation zu Planungsvorhaben

(1) Zu Planungsvorhaben, die die Planinhalte oder die Planungskonzeption des GFNP betreffen können bzw. eine Anpassung, Änderung oder Fortschreibung des Planes oder der Konzeption erforderlich machen, soll innerhalb der Planungsgemeinschaft eine frühzeitige Konsultation mit dem Ziel eines regionalen Konsenses bzw. einer abgestimmten Vorgehensweise durchgeführt werden.

(2) Die Konsultationspflicht betrifft insbesondere auch sämtliche Bebauungspläne, mit denen gemäß Kapitel 5.8 Einzelhandelserlass NRW 2021 bei den Bezirksregierungen vorlagepflichtige Vorhaben über die Festsetzung von Kerngebieten mit der Zulässigkeit für großflächigen Einzelhandel oder Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO geplant werden.

§ 9 Gegenseitige Beteiligung im Rahmen von Bauleitplanverfahren

(1) Die Städte der Planungsgemeinschaft beteiligen sich im Rahmen der Abstimmung der Bauleitplanung benachbarter Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

und 2 BauGB grundsätzlich gegenseitig, sofern die jeweilige Planung potenziell überörtliche Bedeutung hat.

(2) Gehen von Planungen die durch GFNP-Änderungsverfahren vorbereitet werden, potenziell negative Einwirkungen auf die Umwelt einer anderen GFNP-Kommune aus, erfolgt eine bilaterale Abstimmung unter Einbeziehung der betroffenen Fachbehörden bei den Umweltämtern. In der Regel kann dies parallel zu der frühzeitigen Beteiligung geschehen.

§ 10 Gemeinsame Stellungnahmen zu Planungen Dritter

(1) Die Planungsgemeinschaft nimmt zu Planungen Dritter gemeinsam Stellung, wenn

a) es sich um einen der folgenden Planungsfälle handelt:

- Landesentwicklungsplanung
- Fortschreibungen des Regionalplanes Ruhr
- Neuaufstellung oder Fortschreibung eines Regionalplanes eines an die Planungsgemeinschaft angrenzenden Planungsraums
- FNP-Neuaufstellung einer an die Planungsgemeinschaft angrenzenden Kommune

ODER

b) es sich um sonstige Planungen regionaler bzw. besonderer / räumlicher Bedeutung handelt

UND / ODER

c) mehrere Kommunen der Planungsgemeinschaft von einer Planung betroffen sind.

(2) Beispiele für die Fälle b) und c) sind Bauleitplanverfahren von Nachbarkommunen, Änderungsverfahren zum Regionalplan Ruhr / angrenzenden Regionalplänen oder Masterpläne des Regionalverbandes Ruhr.

(3) Wenn lediglich eine Kommune der Planungsgemeinschaft von einer Planung betroffen ist, erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme, wenn die betroffene Kommune dies wünscht. Eine gemeinsame Stellungnahme soll durch einzelne Kommunen nicht verhindert werden, wenn lediglich das Erfordernis nicht gesehen wird, inhaltlich aber keine Bedenken gegen die Stellungnahme bestehen.

(4) Wenn keine Einigung über den Inhalt einer gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft möglich ist, erfolgen kommunale Stellungnahmen ergänzend oder alternativ zu einer – dann auf einen Minimalkonsens zu beschränkenden – gemeinsamen Stellungnahme.

§ 11 Änderungen der Verwaltungsvereinbarung

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig.

§ 12 Beendigung der Zusammenarbeit

(1) Eine Beendigung der Gemeinsamen Flächennutzungsplanung ist möglich, wenn die Voraussetzungen für einen GFNP nach § 204 Satz 1-4 BauGB entfallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist. Auch der Fall einer „Zerrüttung“ kann gemäß Gutachten der ZIR aus 2016 ggf. eine Beendigung der Zusammenarbeit begründen.

(2) Sofern eine der beteiligten Städte die Zusammenarbeit im Rahmen des GFNP beenden möchte, sind die anderen am GFNP beteiligten Kommunen frühzeitig zu unterrichten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit dem Feststellungsbeschluss des Regionalplanes Ruhr in Kraft.

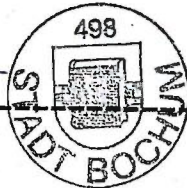
Anlagen

Arbeitshilfe zur Anwendung des GFNP

Unterschriftenblatt

Markus Bradtke

Für die Stadt Bochum
Dr. Markus Bradtke



Heike Möller

Heike Möller

Martin Harter

Für die Stadt Essen
Martin Harter



Andreas Müller

Andreas Müller

Christoph Heidenreich

Für die Stadt Gelsenkirchen
Christoph Heidenreich



Stefanie Hugot

Stefanie Hugot

Für die Stadt Herne
Karlheinz Friedrichs



Achim Wixforth

Achim Wixforth

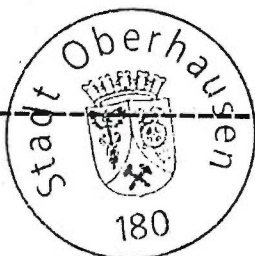
Für die Stadt Mülheim an der Ruhr
Felix Blasch



Alexander Behringer

Alexander Behringer

Für die Stadt Oberhausen
Ralf Güldenzipf



Dr. Martin Florack